

Leistungsbeschreibung Fernsehen und Radio



1 Zielgruppe: Die Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend Anbieter genannt) bietet diese Leistungen für Einzelabnehmer und Mehrabnehmer an.

Der Anbieter ist nach den Voraussetzungen des § 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters über Telekommunikationsdienstleistungen für Privatkunden (AGB) bzw. §61 TKG berechtigt, den Netzzugang ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung). Die Sperrung wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe entfallen sind. Neben dieser Leistungsbeschreibung gelten die AGB. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen in dieser Leistungsbeschreibung den Regelungen in den AGB vor.

2 Leistungen: Der Anbieter erbringt je nach vertraglicher Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen: Zugang zu

- digitalen Fernsehsendern und
- digitalen Radiosendern.

Voraussetzung für die Leistungserbringung in Gebieten, die mit FTTH/FTTB durch den Anbieter versorgt sind, ist ein Gebäudeanschluss an das Glasfasernetz des Anbieters. In Gebieten, die mit FTTC versorgt sind, ist eine Leistungserbringung nicht möglich. Die Ausführung des Kundenanschlusses kann als Glasfaseranschluss bis in die Räume des Kunden (FTTH) oder als Glasfaseranschluss bis in den Anschlussbereich des Gebäudes (FTTB) erfolgen. Im Fall FTTB erfolgt eine optisch/elektrische Umsetzung auf die bestehende Kundenanlage im Anschlussraum des Gebäudes, im Fall FTTH in der Wohnung.

Voraussetzung für die Nutzung der Leistung ist die technische Eignung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Übergabepunkt. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Anpassung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Für den Empfang der digitalen Sender sind Endgeräte mit DVB-C Tuner notwendig.

Für den Empfang der HD-Sender sind Endgeräte mit HD-Auflösung nötig.

Verschlüsselte Sender: Für den Empfang verschlüsselter Sender sind ein zusätzlicher kostenpflichtiger Vertrag mit dem Anbieter der verschlüsselten Sender und ein Entschlüsselungsmodul notwendig.

Eine Auflistung der verfügbaren Sender befindet sich auf der Webseite www.buergernet.de.

Der Anbieter behält sich vor, einzelne Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern und im Zuge technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen Merkmale und Produkte durch gleich- oder höherwertige zu ersetzen.

3 Installation: Vor der Installation erfolgt eine Prüfung des Gebäudes hinsichtlich Machbarkeit und Ausführung des beauftragten Produktes. Nach positiver Prüfung führt der Anbieter bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Installationsarbeiten durch.

Der Anbieter installiert im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten im Anschlussbereich des Gebäudes oder in den Räumen des Kunden einen Umsetzer von Glasfaserkabel auf Koaxialkabel.

Der Koaxialausgang des Umsetzers bildet den Übergabepunkt der Leistung.

4 Geräte: Die Stromversorgung für die überlassenen Geräte ist durch den Kunden bereitzustellen.

Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beschädigung der überlassenen Geräte.

5 Mindestvertragslaufzeit: Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch den Anbieter.

6 Entstörung: Der Anbieter beseitigt unverzüglich Störungen an technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Hierbei erbringt er als Standardservice insbesondere folgende Leistungen:

Störungsannahme: jederzeit, d.h. 24 Stunden/365 Tage im Jahr.

Wartungsfenster: Von 2.00 Uhr bis 5.00 Uhr. Planmäßige

Wartungsarbeiten für die Erbringung der Dienstleistung werden in den Wartungsfenstern durchgeführt. Eine Nichtverfügbarkeit in diesem Zeitraum gilt nicht als Störung, d.h. sie wird nicht auf die Verfügbarkeit des Dienstes angerechnet.